



Brüssel, den 26. September 2019
(OR. en)

12262/19
ADD 1

PROCIV 75
JAI 941
ENV 780
CLIMA 247

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	11985/19 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	11815/19 + ADD 1
Betr.:	<p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe ("Übereinkommen von Bonn") im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Bonn und im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zum Übereinkommen von Bonn</p> <p>– Annahme – Erklärung</p>

Erklärung der Kommission

Die Kommission bleibt bei ihrer Auffassung, der zufolge in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen die Angabe einer materiellen Rechtsgrundlage nicht erforderlich ist. Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV stellen eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Beschluss dar.